

Vereinbarung über die Verwendung von Freizügigkeitsmitteln zur Wohneigentumsförderung im Ausland

Die männliche umfasst jeweils auch die weibliche Form sowie die Einzahl die Mehrzahl. Zutreffendes bitte ankreuzen und ausfüllen. Sämtliche Angaben sind obligatorisch. Streichungen oder Korrekturflüssigkeiten sind unzulässig.

Personalien

Kontonummer

Frau Herr

Name

Vorname

Geburtsdatum

Der hiervor genannte und unterzeichnete Vorsorgenehmer hat den Vorbezug seines Freizügigkeitsguthabens zum Zwecke der Wohneigentumsförderung bei der Freizügigkeitsstiftung der WIR Bank beantragt. Das zu fördernde Grundstück liegt im Ausland. Eine auf dem Grundstück lastende und im Grundbuch eingetragene Veräußerungsbeschränkung wird vom schweizerischen Vorsorgerecht vorgeschrieben, wenn mit einem Freizügigkeitsguthaben selbstgenutztes Wohneigentum finanziert werden soll. Die Möglichkeit für das besagte Grundstück eine Veräußerungsbeschränkung im Grundbuch anzumerken, besteht jedoch nur in der Schweiz und nicht im Ausland.

Die Abklärungen der Stiftung beim Bundesamt für Sozialversicherung in früheren Fällen haben ergeben, dass der ersuchte Vorbezug auch ohne Anmerkung der Veräußerungsbeschränkung auf besagtem Grundstück erfolgen kann, wenn sich der Vorsorgenehmer vertraglich verpflichtet, den vorbezogenen Betrag bei Veräußerung des Grundstücks oder veräußerungsähnlichen Tatbeständen auf das dazumalige Freizügigkeitskonto bzw. auf die dazumalige Vorsorgeeinrichtung zurückzuzahlen.

Der Vorsorgenehmer erklärt sich mit den nachfolgenden Bestimmungen einverstanden:

I. Gegenstand

1. Für die Rückzahlung des vorbezogenen Betrages gilt das Folgende, wobei die schweizerische Regelung analog herangezogen wird, als dies im Rahmen der ausländischen Grundbuchregelung möglich ist.
2. Der bezogene Betrag muss vom Vorsorgenehmer an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn:
 - a. das Wohneigentum veräußert wird;
 - b. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräußerung gleichkommen; oder
 - c. beim Tod keine Vorsorgeleistung fällig wird.
3. Der Vorsorgenehmer kann im Übrigen den bezogenen Betrag unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen jederzeit zurückbezahlen.
 - a. bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;

- b. bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls; oder
 - c. bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.
4. Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben.
5. Eine allfällige Rückzahlung des Vorbezuges wird dem Vorsorgenehmer von der Stiftung zuhanden der zuständigen schweizerischen Steuerbehörden mit entsprechendem Formular bestätigt.
6. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.

II. Veräusserungsbeschränkung

1. Der Vorsorgenehmer darf das Wohneigentum nur unter Vorbehalt von Ziff. 1. hiervor veräussern. Als Veräusserung gilt auch die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten.
2. Die Veräusserung oder die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stiftung.
3. Die vorliegende Veräusserungsbeschränkung ist ohne Weiteres hinfällig:
- a. drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
 - b. nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
 - c. bei Barauszahlung der gesamten Freizügigkeitsleistung.
4. Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung.

III. Weitere Bestimmungen

1. Die Stiftung ist verpflichtet, den ersuchten Vorbezug den schweizerischen Steuerbehörden zu melden. Es ist eine Quellensteuer zu entrichten. Der aus dem Vorbezug resultierende Steuerbetrag wird von der Stiftung vom Gesamtbetrag in Abzug gebracht und direkt bezahlt.
2. Der Vorsorgenehmer bestätigt hiermit, dass die gemachten Angaben in Antrag an die Stiftung sowie alle in diesem in Zusammenhang eingebrachten Dokumente richtig und wahrheitsgetreu sind.
3. Für die vorliegende Vereinbarung gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.
4. **Für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung gilt als ausschliesslicher Gerichtsstand der Sitz der Stiftung in Basel.**

Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

Unterschrift Ehe- oder eingetragener Partner

Bitte zusammen mit Auszahlungsantrag einsenden an: Freizügigkeitsstiftung der WIR Bank, Postfach, 4002 Basel